

ZH_OBERGERICHT UE240198 vom 12. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240198

FR: ZH_OBERGERICHT UE240198 du 12 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE240198 del 12 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) erstattete am 30. Mai 2023 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) und C. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 2) wegen Falschbeurkundung (Urk. 3/3 bzw. Urk. 14/2). Der Beschwerdeführer warf den Beschwerdegegnern zusammengefasst vor, das Protokoll einer angeblichen Verwaltungsratssitzung der D. _____ AG vom 22. November 2022 unterzeichnet zu haben, obschon eine solche Verwaltungsratssitzung gar nie stattgefunden habe. Der Beschwerdeführer als damaliges Verwaltungsratsmitglied der D. _____ AG habe weder eine Einladung zur angeblichen Sitzung erhalten noch habe er – entgegen dem vom (nicht dem Verwaltungsrat angehörenden) Beschwerdegegner 1 erstellten Protokoll – daran teilgenommen. Das Protokoll sei vom Verwaltungsratspräsident, dem Beschwerdegegner 2, dazu gebraucht worden, das Arbeitsverhältnis der D. _____ AG mit dem Beschwerdeführer unter Einhaltung der Vereinbarungen im Organisationsreglement beenden zu können. Die Beschwerdegegner hätten durch die wahrheitswidrige Unterzeichnung des Protokolls eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, womit ein dringender Verdacht der Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 und 3 StGB vorliege (Urk. 3/3 Rz. 7 ff.).

E. 2

Mit Verfügung vom 13. März 2024 (nachfolgend: angefochtene Verfügung) nahm die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht anhand. Die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen und den Beschwerdegegnern wurde je eine Entschädigung für die geltend gemachten Anwaltskosten, hingegen keine Genugtuung ausgerichtet (Urk. 3/2 bzw. Urk. 14/11). Die Nichtanhandnahme wurde zusammengefasst damit begründet, dass das Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 22. November 2022 nicht etwa als Grundlage für einen Handelsregistereintrag (bspw. zur Mutation der Organstellung des Beschwerdeführers) gedient, sondern der im Protokoll enthaltene Verwaltungs-

- 3 - ratsbeschluss einzig die Kündigung des beschwerdeführerischen Arbeitsverhältnisses mit der D. _____ AG bezweckt habe. Die Kündigung sei gemäss Urteil des Arbeitsgerichts Zürich vom 25. Januar 2024 denn auch rechtsgültig erfolgt. Bei den im Protokoll enthaltenen Erklärungen handle es sich höchstens um einfache Lügen, für deren Richtigkeit keine objektiven Garantien bestünden. Der Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB sei daher nicht erfüllt. Beim angezeigten Sachverhalt handle es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit, welche keiner strafrechtlichen Ahndung bedürfe (Urk. 3/2 S. 3 f.).

E. 3

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 12. Juni 2024 fristgerecht Beschwerde, wobei er beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache sei zur Eröffnung eines Verfahrens und zur Durchführung sachdienlicher Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Staatskasse (Urk. 2).

E. 4

Mit Verfügung vom 17. Juni 2024 wurde dem Beschwerdeführer aufgegeben, zur Deckung der allfällig ihn treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution von einstweilen CHF 3'000.– zu leisten (Urk. 6). Dem kam der Beschwerdeführer innert angesetzter Frist nach (vgl. Urk. 8).

E. 5

Am 12. Juli 2024 wurde die Beschwerdeschrift den Beschwerdegegnern sowie der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt; die Staatsanwaltschaft wurde zudem zur Einreichung ihrer Akten aufgefordert (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft liess sich am 22. Juli 2024 vernehmen, wobei sie die Abweisung der Beschwerde beantragte und vollumfänglich auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwies (Urk. 13). Die Akten reichte sie in elektronischer Form ein (Urk. 14). Der Beschwerdegegner 1 liess sich mit Stellungnahme vom 23. Juli 2024 vernehmen, wobei er beantragte, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten; eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Beschwerdeführers (Urk. 17). Der Beschwerdegegner 2 beantragte mit Stellungnahme vom 25. Juli 2024 ebenfalls, auf die Beschwerde sei

- 4 - nicht einzutreten; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Beschwerdeführers (Urk. 19).

E. 6

Ob dem Beschwerdeführer hinsichtlich der angezeigten Urkundenfälschung eine Geschädigtenstellung zukäme, erscheint im Übrigen fraglich. Wie der Beschwerdegegner 1 mit Verweis auf das (durch die Berufungsinstanz kürzlich bestätigte, vgl. Urk. 29) Urteil des Arbeitsgerichts Zürich zutreffend darlegte (Urk. 17 Rz. 7 ff.), war das Arbeitsverhältnis der D. _____ AG mit dem Beschwerdeführer bereits mit dem Kündigungsschreiben vom 22. November 2022 rechtsgültig gekündigt worden (vgl. Urk. 3/4 E. III./3.4). Inwiefern das angeblich falsch beurkundete Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 22. November 2022 unmittelbar zu einer (zusätzlichen) Beeinträchtigung der Rechte des Beschwerdeführers geführt haben soll, ist nicht ohne weiteres ersichtlich.

E. 7

Indem der Beschwerdeführer sich in seiner Beschwerde zwar ausführlich zur Sache geäussert, sein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO an der Anfechtung der Nichtanhandnahme aber nicht dargelegt hat, ist er den Begründungsanforderungen im Beschwerdeverfahren nicht nachgekommen. Da er anwaltlich vertreten ist, durfte davon ausgegangen werden, dass ihm die genannten Anforderungen bekannt waren. Eine Nachfristansetzung im Sinne von Art. 285 Abs. 2 StPO kam daher nicht infrage, zumal keine Anhaltspunkte für ein Versehen oder ein unverschuldetes Hindernis vorlagen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_552/2018 vom 27.

Dezember 2018 E. 1.5 m. w. H.). Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

- 7 - III. 1. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts (§ 2 Abs. 1 lit. b-d und § 17 Abs. 1 GebV OG) auf CHF 1'000.– festzusetzen und aus der geleisteten Kautions zu beziehen. Im Mehrbetrag ist die Kautions – vorbehaltlich allfälliger staatlicher Verrechnungsansprüche – dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Da er mit seinen Anträgen unterliegt, ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen. 2. Die Beschwerdegegner obsiegen und hätten daher grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Sie haben zwar jeweils eine Entschädigung beantragt (Urk. 17 S. 2 und Urk. 19 S. 1), ihre Anträge aber weder begründet noch die Entschädigung beziffert. Auf die Entschädigungsanträge der Beschwerdegegner ist daher nicht einzutreten (Art. 433 Abs. 2 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_239/2022 vom 22. März 2023 E. 8.2). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.